



Fall (160 Punkte):

Die A-KG ist in das Handelsregister eingetragen und betreibt einen Stahlhandel. A und B sind Komplementäre, C ist Kommanditist. Die Kommanditeinlage i.H.v. 400.000 € hat C geleistet. 2 Jahre später wurden ihm allerdings 100.000 € von seiner geleisteten Einlage wieder ausbezahlt. Seit Juni 2008 ist P als Prokurist mit einer nur mündlich ihm gegenüber geäußerten Beschränkung seiner Prokura für Geschäfte bis zu einer Höhe von 1 Million € für die Gesellschaft tätig. Die Prokuraerteilung wurde 2008 in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

Im März 2018 verhandeln die Gesellschafter der A-KG mit I über eine Beteiligung an der KG. Ende März ist man sich schließlich einig, dass I als Kommanditist mit einer Einlage i.H.v. 1 Millionen € an der KG beteiligt werden soll. Am 03.04.18 wird der Gesellschaftsvertrag dementsprechend geändert; I zahlt sogleich die Hälfte seiner Einlage in die Gesellschaft ein. Am selben Tage wird P die Prokura entzogen. Der Entzug der Prokura wird am 22.06.18 in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht.

P befand sich zuvor in längeren Verhandlungen mit dem Eigentümer E einer an das Unternehmen der A-KG angrenzenden Grünfläche. Dieses Grundstück möchte P zur Erweiterung des Unternehmens für 1,5 Millionen € erwerben, da in einer neuen Halle ein Aluminiumwerk errichtet werden soll. Am 21.06.18 schließen P im Namen der A-KG und E einen notariell beurkundeten Kaufvertrag über dieses Grundstück. E kannte bei Vertragsschluss den Entzug der Prokura nicht. Der Kaufpreis wurde noch nicht entrichtet.

Am 25.06.18 wird I als Kommanditist mit einer Hafteinlage von 1 Millionen € in das Handelsregister eingetragen. Erst jetzt erfährt E, dass I Kommanditist geworden ist.

E macht gegenüber der A-KG den Kaufpreis geltend. Die Gesellschafter wenden ein, ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und E sei nie zustande gekommen. Zum einen sei die Prokura des P entzogen worden, was auch ordnungsgemäß einige Wochen später in das Handelsregister eingetragen und bekannt gemacht wurde. Zum anderen sei ein Prokurist sowieso nicht für Geschäfte, die im Zusammenhang mit Immobilien stünden, vertretungsbefugt. Außerdem sei die Prokura in ihrer Höhe schon immer begrenzt gewesen. I hält die Forderung des E ohnehin für unbegründet, da E zum Zeitpunkt des notariell beurkundeten Vertrages keine Kenntnis von seiner Kommanditistenstellung gehabt habe und daher nicht schutzwürdig sei.

Kann E von der A-KG Zahlung i.H.v. 1,5 Millionen € verlangen? Ferner will er wissen, was er von deren Gesellschaftern, also von A, B, C und I verlangen kann?

Abwandlung (20 Punkte):

Angenommen, A ist in Anspruch genommen worden und hat immerhin 200.000 € an E gezahlt. Kann A Zahlung dieser Summe von der A-KG verlangen?